



**Schulspezifische Erweiterung der Schule Elfenwiese zum
ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen
Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg der BSB vom
21.04.2020**

**Stand der schulischen Erweiterung vom 29.04.2020. Alle
schulinternen Ergänzungen bzw. Erweiterungen sind in
kursiver blauer Schrift dargestellt.**

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume,
Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Reinigung an Schulen
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz im Unterricht
7. Infektionsschutz in der Therapie
8. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen
9. Infektionsschutz im Schulbüro
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-
Krankheitsverlauf
11. Mögliche weitere Beschäftigungsgruppen für das „Homeoffice“
12. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko
13. Weitere Personen mit höherem Risiko und Zuständigkeiten
14. Wegeführung und Ankunft/Abfahrt der Schülerinnen und Schüler
15. Schulweghilfe
16. Abfallentsorgung
17. Konferenzen und Versammlungen
18. Akuter Coronafall und Meldepflicht
19. Abschließende Anmerkungen



VORBEMERKUNG

Alle staatlichen Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser schulische Hygieneplan vom Januar 2015 hat auch weiterhin Bestand und soll Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan und gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie alle *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA)* gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Die Schulleitung

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
Eltern informieren das Schulbüro und/oder MA, sowie das Busunternehmen der Schulweghilfe. MA informieren die Schulleitung.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten. Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen, kein



Händeschütteln, keine Zusammenkünfte mit mehreren Personen in engen Räumlichkeiten, Fluren etc.

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Die BSB beabsichtigt, alle Hamburger Schulen flächendeckend auch über den Prüfungszeitraum hinaus mit Händedesinfektionsmittel versorgen zu lassen.
Beim Eintreten in das Schulgebäude sind die Hände einmal an dem dafür vorgesehenen Infektionsständer von Erwachsenen und den SuS zu desinfizieren. SuS benötigen dafür ggf. die Unterstützung von MA.
 - Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
Möglichst auch Seifenspender, Desinfektionsautomaten und Schiebewasserhähne mit dem Ellenbogen bedienen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Der Nutzen von MNB wird zurzeit unterschiedlich bewertet.
Es empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel während pflegerischer und therapeutischer Maßnahmen, bei der Schülerbeförderung oder ggf. auch in den Pausen, MNB zu tragen. *Für die Schule Elfenwiese gilt, dass in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. sich eine solche Situation spontan ergeben kann, von allen Erwachsenen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Für die SuS ist eine solche Vorgabe in Abstimmung mit der Schulbehörde nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass sie einen Mund-Nasen-Schutz nicht tolerieren bzw. nicht sachgerecht damit umgehen und dadurch sogar gesundheitliche Risiken entstehen könnten. SuS (in der Regel die Selbstfahrer), die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sachgerecht umsetzen können, ist das Tragen in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht*



eingehalten werden kann, zu empfehlen. Im Bedarfsfall kann der MNS für den Gebrauch im Rahmen der Beschulungszeit durch die Schule gestellt werden.

Das Tragen einer MNS oder MNB darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- *Ein med. MNS wird vom Arbeitgeber gestellt. Da nicht gesichert ist, in welchem Umfang Beschaffungen möglich sind, sind die Hinweise zur Wiederverwendbarkeit zu beachten und eigenverantwortlich von den MA umzusetzen.*
- *Für Stoffmasken u.ä. sind die MA selbst verantwortlich, auch für deren Reinigung.*
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Stoffmasken u.ä. sollen nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Die Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.
- *Die Entsorgung des med. MNS erfolgt ausschließlich über die Hygieneeimer mit Deckel im Sanitärbereich bzw. den kleineren Tretmülleimern.*

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen. Ggf. können Schulen nach ihren Möglichkeiten bei der Beschaffung unterstützen. *Inzwischen ist geklärt, dass med. MNS (sogenannte Einmal-Masken) vom Arbeitgeber gestellt werden können.*

Zuständig: Jede Einzelperson, *Alle Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der eigenaktiven Umsetzung von den MA unterstützt*

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUUME, FACHÄUUME, AUFEUTHALTSAUUME, VERWALTUNGSÄUUME, MA-ZIMMER UND FLURE

Organisation und Nutzung der Klassenräuume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten an Schule in den Klassenräuumen entsprechend anzuordnen.

Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, soll jede Lerngruppe nur in *dem zugeteilten Klassen- und Gruppenräuumen* unterrichtet werden. In diesen Räuumen sollen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Die nicht genutzten Räuume einer Schule sind dauerhaft zu verschließen.



Die Einnahme des Essen erfolgt zur Abstandswahrung ebenfalls durch Verteilung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen- und /oder Gruppenräumen.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines MAs geöffnet werden.

Das pädagogische und therapeutische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches und therapeutisches Personal

3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf und vermehrt speichelnden oder oral aktiven Schülerinnen und Schülern erhöht sich die Reinigungsfrequenz und Intensität nach individuellem Bedarf. Das Fördermaterial ist in Hinblick auf Kontaktflächenreinigung vorauszuwählen. Individuelle Kisten können bei der Vorstrukturierung und täglichen Reinigung durch das Betreuungspersonal helfen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Zur Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten. Folgende Kontaktflächen werden täglich gründlich von der Reinigungsfirma gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenster) sowie der Umgriff der Türen,
- Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,



Alle weiteren Griffbereiche und Kontaktflächen

- *hierbei insbesondere persönliche Lagerungs- und Fördermaterialien von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf*
- *sonstige Hilfsmittel zum Gehen und Stehen wie Stehständer, NF-Walker*

sind einmal täglich oder nach Gebrauch von den MA zu reinigen.

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Die Sporthallen werden nur dann täglich gereinigt, wenn sie wieder benutzt werden. *Zurzeit ist eine Nutzung der Sporthalle und anderer Fachräume nicht möglich. Auch ein Ausleihen von Materialien und anderen Dingen aus diesen Räumen ist nicht vorgesehen!*

Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, MA-Zimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen etc. werden – je nach Frequenzierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. WSD Gebäudereinigung der FB, MA/Betreuungspersonen reinigen individuelle Lern- und Fördermaterialien

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Alle Papierhandtücher werden ausschließlich mit dem Restmüll entsorgt. Desinfektionstücher werden, wie gebrauchte Masken, in den Hygieneeimern mit Deckel oder wenn nicht vorhanden, in den Tretmülleimern im Sanitärbereich entsorgt.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Die Aufsicht führenden MA der Lerngruppen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Bisherige Hygienestandards in der Pflege von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf werden weitergeführt und bei Bedarf intensiviert. Dazu gehören:

- 1. Das Tragen von Einmalhandschuhen*



2. *Die Desinfektion der Pflegeliegen und anderer Kontaktflächen*
3. *Die Entsorgung der Windeln*
4. *Die Händedesinfektion*
5. *Bei Bedarf (wenn Kontakt mit Speichel möglich ist) Benutzung von Behelfskleidung wie Einmalkittel, das Tragen von Hemden oder T-Shirts, die bei 60 Grad gewaschen werden können. Ab Mi., d. 06.05. stehen durch die Behörde wiederverwendbare, waschbare Kittel zur Verfügung, die verteilt werden. Gebrauchte oder verunreinigte Kittel werden zunächst in Mülltüten in den Klassen- Gruppenräumen aufbewahrt und bei Dienstende in einen Behälter vor der Lehrküche gelegt, damit sie in der Schule gewaschen und getrocknet werden können. Neue Kittel können bei Dienstbeginn von einem Wagen genommen werden, der ebenfalls vor der Lehrküche steht. Für die Ausleihe ist eine Eintragung mit einem eigenen Stift in einer bereitliegenden Liste vorzunehmen.*

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB sowie alle MA der Schule

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. *Um das sicherzustellen, wird ein Pausenplan mit versetzten Pausenzeiten erarbeitet. Schulhöfe und Außenflächen werden in getrennte Areale für unterschiedliche Lerngruppen unterteilt. Jede Gruppe erhält durch die Schulleitung festgelegte Pausenzeiten, die unbedingt einzuhalten sind. Die Aufsichtsführung wird vollständig von den Betreuungspersonen der Lerngruppe übernommen. Gruppen mit eigenen abgeschlossenen Innenhöfen, können diese auch unabhängig von den Pausenzeiten nutzen. Im Erdgeschoss der Schule Nymphenweg gilt dies auch für den Terrassenbereich, der ebenfalls in Areale eingeteilt wird. Auch der große Pausenhof wird durch eine Absperrung in unterschiedliche Areale für die Schulen Elfenwiese und Nymphenweg unterteilt. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass unsere SuS insbesondere bei identischen Pausenzeiten die Bereiche der Schule Nymphenweg nicht nutzen. Die veränderten Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln werden bei der Aufsichtsführung angepasst (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).*

Die Abstandsregel gilt auch im MA-Zimmer, im Schulbüro und in anderen Gemeinschafts- und Begegnungsräumen wie zum Beispiel der Pausenhalle.

Fahrgeräte dürfen nur im Außenbereich genutzt werden. Die Fahrgeräte werden auf die Pausenhöfe verteilt und sind nach Gebrauch an den Sitz- und Griffflächen zu desinfizieren, ähnlich ist mit anderen Spielmaterialien umzugehen. Fahrräder dürfen genutzt, aber nur und alleine von MA aus dem Fahrradraum geholt werden.



Zuständig: Schulleitung, Pädagogisches und therapeutisches Personal

6. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler *auf max. 5 reduziert*.

MA achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie MA möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

D.h. das auch Smartboards nur von einem MA genutzt werden können. Ipads, PC`s etc. müssen schülerbezogen zugeteilt werden.

Die Gruppen werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt, Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehrere Lerngruppen wechseln.

Jede Gruppe erhält nur einen dauerhaft zu nutzenden Klassen- und Gruppenraum. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm *genutzt wird. Mit Lagerungsplätzen und individuellen Fördermaterialien ist ebenso zu verfahren.*

Eltern und Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf werden angehalten, personalisierte Materialien zur Pflege und Lagerung in ausreichender Menge mitzugeben, wie

- *Kissen und Kissenbezüge, Decken und Handtücher oder große Tücher*
- *Mundtücher für speichelnde Kinder*
- *Lätzchen und Tücher*
- *Plastiktüten für verunreinigte Sachen*

wenn benötigt.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches und therapeutisches Personen

7. INFektionSSCHUTZ IN DER THERAPIE

Therapeutinnen und Therapeuten sind als Betreuungspersonal den Lerngruppen zugeordnet. Therapeutische Maßnahmen finden in der Regel in den Klassen- und Gruppenräumen statt und sind auf besondere medizinische Indikationen wie Kontrakturprophylaxe zu beschränken.

Da der Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann und Therapiemaßnahmen eher körpernah durchgeführt werden müssen, werden das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Tragen von Handschuhen empfohlen.

Wenn sich therapeutische Behandlungsmaßnahmen im Einzelfall nicht in den Stammräumen der Klasse umsetzen lassen, kann in den Therapieräumen gearbeitet werden. Die Nutzung von Therapieräumen ist im Einzelfall ausschließlich in Eins-zu-Eins-Situationen möglich, wenn



- *die Benutzung telefonisch unter der Tel.-Nr. 428 988 217 angemeldet, bestätigt und in einen Raumplan eingetragen worden ist*
- *ausschließlich abwischbare Flächen und desinfizierbare Materialien genutzt werden oder unten aufgeführte persönliche textile Unterlagen vorhanden sind*
- *unmittelbar nach Benutzung der Raum stoßgelüftet wird*
- *unmittelbar nach Benutzung und vor Verlassen des Raumes alle Kontaktflächen, Türklinken etc. desinfiziert werden*
- *nach Abschluss der Therapie und Reinigung hat eine Freigabe des Raumes ebenfalls telefonisch über die Nr. 428 988 217 zu erfolgen*

Zuständig: Schulleitung, therapeutisches Personen, Eltern

8. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN

Die Essenwagen dürfen ausschließlich und nur von einem MA pro Lerngruppe unter Beachtung der Abstandsregelungen abgeholt und zurückgebracht werden. Das Auffüllen des Essens erfolgt ausschließlich durch die Betreuungspersonen und vom Essenwagen aus.

Zuständig bei Lieferbetrieb: Schulleitung, MA und Küchenpersonal

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Für den gesamten Verwaltungsbereich gilt, dass ein Aufsuchen der Räumlichkeiten nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung erfolgen soll. Ergänzend haben das Schulbüro und die Schulleitung Tische zur Begrenzung im Türeingang. Die Ansprache und Materialablage erfolgt über diese Tischflächen.

Der Kopierraum ist räumlich begrenzt. Auf die Abstandswahrung ist hier trotzdem zu achten und ggf. im Vorraum bzw. in der Pausenhalle zu warten. Der Raum kann nur von MA genutzt werden. Nach Benutzung der Kopierer sind die Bedienflächen von den Benutzern mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Zuständig: Schulleitung, alle MA, Schulbüro



10. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Die MA nehmen in dieser besonderen Situation ihre vielfältigen Aufgaben von der Notbetreuung über den Fernunterricht bis hin zum schulischen Unterricht mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahr. Für die Durchführung der Prüfungen an den weiterführenden Schulen gelten zum Einsatz der Lehrkräfte die Hinweise aus dem B-Schreiben vom 16.04.2020.

Für die Notbetreuung und die ab dem 27.04.2020 sukzessiv startenden Unterrichtsangebote für ausgewählte Jahrgänge an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gelten zum Einsatz des pädagogischen Personals folgende Hinweise:

Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik. Personen in häuslicher Isolation.¹
- Beschäftigte, die einer der folgend genannten Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung gegenüber der Schulleitung im „Homeoffice“ bleiben. Es wird den Beschäftigten empfohlen, hierzu Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten. Zu den Risikogruppen gehören:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
 - Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre

Diese Gruppen werden stattdessen im Fernunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Schülerinnen- und Schülerkontakt eingesetzt.

¹ Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

- wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“ (<https://www.infektionsschutz.de/coronavi-rus/faqs-coronaviruscovid-19.html>)



11. Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „Homeoffice“:

Wenn für den schulischen Präsenzunterricht mit Schülerinnen und Schülern nicht alle Beschäftigte benötigt werden, können weitere Gruppen von Beschäftigten im Homeoffice eingesetzt werden, auch wenn sie im o.a. Sinne dienstfähig sind. Vorrangig sind dann folgende Lehrkräfte im Homeoffice einzusetzen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingesetzt werden.

Schul- und Sozialbehörde haben vereinbart, dass alle Lehrkräfte jederzeit die Notbetreuung der Hamburger Kindertagestätten in Anspruch nehmen können. Betreuungsprobleme von Lehrkräften mit kleinen Kindern sind daher künftig kein Grund mehr, nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

Bei einer Schwerbehinderung oder Schwangerschaft werden Beschäftigte dann nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt, wenn eine gefährliche Vorerkrankung im o.a. Sinne vorliegt.

12. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen.

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Eltern die aus den aufgeführten Gründen keine Beschulung für ihr Kind wünschen, müssen dies beantragen. Dieser Antrag kann zurzeit auch mündlich an die Klassenleitung übermittelt werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, tragen die Eltern im Falle eines gesundheitlichen Risikos ihres Kindes oder einer Person im häuslichen Umfeld die Verantwortung.

Zuständig: Schulleitung, Klassenleitungen, Erziehungsberechtigt



13. Weitere Personen mit einem höheren Risiko und Zuständigkeiten

Die oben genannten Risiken sind ebenso bei allen anderen Personen in Absprache mit den Trägern, Verantwortlichen in anderen Einrichtungen abzusprechen bzw. anzuwenden. Innerhalb des Hauses sind für die Klärung folgenden Personen verantwortlich:

<i>Schulleitung</i>	<i>Für schulisches Bestandspersonal und sonstiges schulisches Personal in Haustechnik, Küche etc.</i>
<i>Stellv. Schulleitung</i>	<i>Für alle Schulbegleitungen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst und Eingliederungshilfen/Honorarkräfte</i>

14. WEGEFÜHRUNG & ANKUNFT UND ABFAHRT DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und auf die Schulhöfe gelangen. *Mit den Zuordnungen der Pausenzeiten für die Lerngruppen wird rechtzeitig vor dem 4.5.2020 auch ein Plan zur Aufteilung bzw. getrennten Nutzung von Pausenhöfen ausgegeben.*

Innerhalb der Schule bzw. auf den Fluren erfolgt aufgrund der geringen Gruppengröße eine direkte Absprache mit den Nachbarklassen zur punktuellen Wegebenutzung, bei Bedarf auch telefonisch. Maßgabe für die Benutzung ist, dass sich immer nur eine Klasse zurzeit auf dem Flur aufhält. Die Flure und Vorräume dürfen nicht als Pausen- und Spielflächen genutzt werden.

Ein Sammeln in der Pausenhalle erfolgt weder bei der Ankunft noch vor der Abfahrt. Die Betreuungspersonen der Lerngruppen sind für die Abstandswahrung zwischen den Gruppen verantwortlich. Sie holen und bringen die Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe zu den Bussen und tragen Verantwortung für diese, bis die Busse vom Hof fahren.

Bei Ankunft der Schulbusse werden die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die eigenen Räume von Personal aus der Gruppe geleitet. Extra Busdienste u.ä. gibt es nicht. Selbstfahrer gehen bei Ankunft in der Schule direkt und ohne zu warten in den zugeordneten Klassenraum. SuS die dies nicht zuverlässig umsetzen können, werden vor der Schule in Empfang genommen. Mit Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen und wieder abholen, wird ein Übergebeort vor der Schule verabredet.

Zuständig: Schulleitung, MA



15. SCHULWEGHILFE

In den Bussen der Schulweghilfe fahren max. drei Schülerinnen und Schüler zeitgleich mit, damit der vorgegebene Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Für die Beförderung aus Niedersachsen gilt voraussichtlich für alle Landkreise die Vorgabe des Tragens eines Nasen-Mund-Schutzes für die SuS.

Zuständig: Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Schulleitung, MA

16. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen und werden für jede der drei Berufsgruppen nach dem 4.5.2020 geklärt.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abzusagen.

Nach Alternativen zur Verabschiedung der Schulabgänger wird noch gesucht.

Zuständig: Schulleitung, Kulturbeauftragte, Klassenteams der Abgangsklassen

17. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule oder *sonstigen in der Schule tätigen Personen* einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen *und durch einzelne MA der Lerngruppe zu betreuen. Alle anderen Beschäftigten der Lerngruppe werden gebeten, nach Abholung der anderen Schülerinnen und Schüler durch die Schulweghilfe oder der Eltern das Schulgelände unmittelbar zu verlassen.*

Maßnahmen über die betroffene Lerngruppe hinaus, werden von der Schulleitung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt veranlasst.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutz-gesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden.

Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung



18. Abschließende Anmerkungen

Alle MA werden gebeten, bei Rückfragen direkt die für die Stufen zuständigen Koordinatorinnen zu kontaktieren (E-Mail, Ansprache, Fach) und sich bei grundsätzlichen Fragestellungen bitte an die Schulleitung wenden.

Den Hygieneplan erhalten alle MA der Schule Elfenwiese am Donnerstag, den 30.04.2020 per Mail zur Kenntnis mit der Aufforderung zur verbindlichen Umsetzung ab sofort. Die Kenntnis des Plans ist per Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu bestätigen und ab dem 4.05. zum Dienstbeginn in die im Eingang befindliche Ablage zu legen. Dort werden zur Sicherheit auch noch einmal ausgedruckte Unterschriftsbögen ausgelegt.

Der Hygieneplan wird außerdem auf eduPort veröffentlicht. Alle MA sorgen für die Einhaltung und Umsetzung der Hygienestandards sowie der Abstands- und Verhaltensregeln auf dem gesamten Schulgelände und im Bereich der Schule Nymphenweg.

Die Eltern werden in einem Elternbrief in Grundzügen über das schulische Hygienekonzept informiert. Sie können ein Exemplar über die Klassenleitungen anfordern oder auf der Homepage Einsicht nehmen. Der Elternrat erhält ein Exemplar.

Mit sich verändernden Wissensgrundlagen und notwendigen behördlichen Vorgaben sowie der Vervollständigung der aktuellen schulischen Entwurfsfassung ist zu rechnen. Fortlaufende Ergänzungen des Hygienekonzepts werden im Anhang aufgeführt. Für Hinweise von MA sind wir dankbar. Alle MA werden entsprechend zeitnah per Mail informiert.

gez. am 30.04.2020, P. Holtz (Schulleiter)

Arbeitsgrundlagen und Bezugshygienepläne:

- 1. E-Mail der Schulaufsicht vom 22.04.2020: Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg der BSB vom 21.04.2020*
- 2. Interner Hygieneplan der Schule Elfenwiese vom Januar 2015*